

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 19. Februar 2016

6. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Februar 2016 über das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 zwischen dem Bund und dem Land Wien

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Februar 2016 über das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 zwischen dem Bund und dem Land Wien

Gemäß § 2 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 65/2014, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl. Nr. 61/2015, ist gemäß ihrem Art. 15 Abs. 3 mit 1. Jänner 2016 gegenüber dem Land Wien wirksam geworden.

Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Signaturprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur